

Was muss ich tun, wenn ich in ein Frauenhaus flüchten will?

Sie rufen im Frauenhaus an. Die Frau am Telefon nennt Ihnen einen Treffpunkt, denn die Adresse des Frauenhauses ist zum Schutz der Frauen und Kinder geheim. Dort werden Sie abgeholt. Es ist besser (aber nicht unbedingt erforderlich), wenn Sie folgende Sachen mitbringen können:

Pass, Kinderausweise, Krankenversicherungskarte/n, Stammbuch, Kontokarte/n, Kontoauszüge (wenn Sie auf Sozialhilfe angewiesen sind), Sparbücher, Kleidung und Hygieneartikel für sich und Ihre Kinder, das Lieblingsspielzeug und die Schulsachen Ihrer Kinder.

Wenn kein Platz ist, werden Sie an andere Frauenhäuser weitervermittelt.

Wichtige Adressen

Frauenhäuser in Bonn

Frauen helfen Frauen e.V.

Autonomes Frauenhaus

Postfach 17 02 67, 53028 Bonn

Telefon 0228 / 63 53 69

Telefax 0228 / 69 35 65

Hilfe für Frauen in Not e.V.

Postfach 15 01 08, 53040 Bonn

Telefon 0228 / 23 24 34

Frauenberatungsstelle

Frauen helfen Frauen e.V.

Kölnstr. 69, 53111 Bonn

Telefon 0228 / 65 95 00

Telefax 0228 / 69 35 65

Offene Beratungszeiten (ohne Termin)

Montag und Donnerstag 17.00 - 19.30 Uhr

Mittwoch und Freitag 10.00 - 12.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit

Montag bis Donnerstag 10.00 - 17.00 Uhr

Freitag 10.00 - 14.00 Uhr

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn

Telefon 0228 / 63 55 24

Telefax 0228 / 69 78 05

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 10.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch 18.00 - 20.00 Uhr

Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts

Wilhelmstr. 21-23, Zi. A 2.30, 53111 Bonn

Telefon 0228 / 7 02-28 49

Familiengericht Bonn

Wilhelmstr. 21-23, 53111 Bonn

Telefon 0228 / 7 02-0



Frauenhaus Bonn



Frauenberatungsstelle

Mein Partner ist gewalttätig – was kann ich tun?

Besser handeln als sich misshandeln lassen!

Wenn Ihr Partner, Vater oder Bruder

Sie misshandelt oder bedroht, ist das keine Privatsache, sondern eine Straftat!

Rufen Sie die Polizei!

Telefon 110 (Notruf)

Die Polizei kann den Misshandler aus der gemeinsamen Wohnung entfernen (wegweisen) und ihm für zehn Tage die Rückkehr dorthin verbieten. Die Polizei muss ihm den Wohnungsschlüssel abnehmen und in diesen 10 Tagen mindestens einmal kontrollieren, ob er sich an das Verbot hält.

Sie müssen überlegen, was Sie jetzt tun wollen.

Sie haben zwei Möglichkeiten:

1. Sie gehen in ein Frauenhaus oder zu Verwandten/FreundInnen.

Die Polizei kann Ihnen helfen, im Frauenhaus anzurufen. Sie können Ihre Kinder dorthin mitbringen.

110

2. Sie bleiben in Ihrer Wohnung.

Sie können die 10 Tage nutzen, um beim Familiengericht einen Antrag zu stellen, dass

- Ihnen die gemeinsame Wohnung alleine (bzw. mit Ihren Kindern) überlassen wird, der Misshandler nicht mehr dort wohnen darf und er die Wohnung auch nicht mehr betreten darf (§1 und § 2 Gew.Sch.G.). Das geht auch, wenn Sie nicht im Mietvertrag stehen!
- der Misshandler sich Ihnen nicht mehr nähern und Sie nicht mehr belästigen darf (Kontakt- und Näherungsverbot, § 1 Gewaltschutzgesetz)

Für welche der beiden Möglichkeiten Sie sich entscheiden, hängt auch davon ab, für wie gefährlich Sie Ihren Partner/Vater/Bruder etc. halten. Wird er sich an das Rückkehrverbot der Polizei und später an ein Gerichtsurteil (z.B. dass er Ihnen nicht näher als 500 m kommen darf) halten oder sind Sie trotzdem weiter in Gefahr? **Denken Sie daran: Das Wichtigste ist Ihre Sicherheit!** Auch wenn Sie sich dazu entschlossen haben, die Wohnung erst einmal zu verlassen: Den Antrag auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung können Sie noch innerhalb von **drei Monaten** nach der Gewalttat bzw. Bedrohung stellen.

**Falls Sie Hilfe brauchen,
wenden Sie sich an die
Frauenberatungsstelle
oder die Frauenhäuser!**

Was muss ich tun, wenn ich in meiner Wohnung bleiben will?

Wenn die Polizei da war und den Täter für 10 Tage weggewiesen hat, schreibt sie einen **Bericht über den Polizeieinsatz**. Die Polizei muss außerdem von sich aus ein Strafverfahren gegen den Täter einleiten. Sie können deshalb später vom Täter nicht für die Strafverfolgung verantwortlich gemacht werden.

- Sie können innerhalb dieser 10 Tage zur **Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts** (Wilhelmstr. 21-23 in Bonn) gehen. Dort sagen Sie, dass Sie einen **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz** auf Wohnungsüberlassung und/oder Kontakt- und Näherungsverbot (siehe vorherige Seite!) stellen wollen. Erzählen Sie genau, was passiert ist und die Rechtsantragsstelle schreibt Ihren Antrag so auf, dass das Familiengericht ihn versteht. Geben Sie dort die Polizeidienststelle an, bei der das Gericht die Dokumentation über den Polizeieinsatz anfordern kann.
- Mit dem Antrag gehen Sie zum **Familiengericht** (ebenfalls Wilhelmstr. 21-23) und geben ihn dort in der Geschäftsstelle ab. Sagen Sie, dass es sehr dringend ist und bestehen Sie darauf, dass der Antrag noch am gleichen Tag der/dem zuständigen Richter/in vorgelegt wird. Lassen Sie sich nicht abwimmeln!
- Teilen Sie dann der **Polizei** mit, dass Sie beim Familiengericht den Antrag gestellt haben. Das Familiengericht muss sich mit der Polizei in Verbindung setzen. Die **Wegweisung** des Täters wird noch einmal um höchstens 10 Tage bis zur Gerichtsentscheidung **verlängert!**
- Das Familiengericht kann Sie und den Täter vor seiner Entscheidung **anhören**.
- Die/der Richter/in kann die sofortige **Wirksamkeit** der Entscheidung anordnen.
- Wenn der Täter gegen die Anordnung des Gerichtes verstößt, ist das **strafbar** und sie können wieder die Polizei holen!

Sie und Ihre Kinder haben das Recht auf ein gewaltfreies Leben!